



Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a (5) SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde der Schutzauftrag gegenüber Kindern konkretisiert. Mit dem geänderten § 8a Absatz 5 SGB VIII werden Kindertagespflegepersonen verpflichtet, Vereinbarungen abzuschließen, in denen sie zusichern, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Im Regelfall beziehen sie dabei das betroffene Kind und die Erziehungsberechtigten ein und wirken in Absprache darauf hin, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen.

Im Folgenden erhalten Sie alle Informationen, die Sie zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe benötigen.

1. Was bedeutet Kinderschutz allgemein?

Alle Kinder haben das Recht gewaltfrei aufzuwachsen. Beim Kinderschutz geht es also darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen. Unter Kinderschutz im Sinne des § 8a Absatz 5 SGB VIII werden alle Maßnahmen der Intervention und Prävention verstanden, die dazu dienen, den Schutz von Kindern zu gewährleisten.

Dabei umfassen Maßnahmen zum Schutz von Kindern den unmittelbaren Schutz des Kindes vor Gewalt ebenso wie die Unterstützung und Beratung der Eltern. Ziel ist es, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken bzw. wiederherzustellen. Die Sicherheit des Kindes soll möglichst in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kind und den Eltern erreicht werden, indem Lösungen für die Probleme und Konflikte gefunden werden, die der Gefährdung jeweils zugrunde liegen.

2. Rolle der Kindertagespflegeperson beim Kinderschutz: Sinn und Zweck der Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen verbringen viel Zeit mit ihren Tageskindern und erhalten tiefe Einblicke in das Leben dieser Kinder. Sie sind wichtige Wissensträger der Lebensumstände ihrer Tageskinder und können durch dieses Wissen Kindeswohlgefährdungen erkennen und einen Beitrag dazu leisten, diese zu beenden.

3. Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

In der **Anlage 1** findet sich der **Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Universitätsklinik Ulm**, der als Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage dienen kann, ob (gewichtige) Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die Aufzählung der

möglichen Anhaltspunkte kann jedoch nicht abschließend sein, da diese sehr individuell sind. Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte ist darauf zu achten, dass die Bewertung nicht isoliert anhand eines einzelnen Hinweises erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes vorzunehmen ist.

4. Grundsätzlich: Niemals allein!

Wann immer Sie sich fragen, ob es sich bei Beobachtungen, die Sie gemacht haben, um gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung handelt, gilt der Grundsatz: **Niemals allein**. Dieses bedeutet, dass die Bewertung der Anhaltspunkte nicht allein, sondern **immer mit Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft anonymisiert (also ohne die Nennung von Namen) vorzunehmen** ist. Diese Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist gesetzlich vorgeschrieben. Zusätzlich sollten Sie in jedem Fall mit Ihrer Fachberatung in der Tagespflegebörse sprechen. Falls Sie in einer Großtagespflegestelle betreuen, können Sie sich darüber hinaus auch im Team mit Ihren Kolleginnen oder Kollegen beraten.

5. Wer sind insoweit erfahrene Fachkräfte?

In der **Anlage 2** findet sich eine Liste mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz in Hamburg, welche alle insoweit erfahrene Fachkräfte sind. Diese können auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen, oder Sie falls notwendig an andere Beratungsstellen weiter vermitteln, so wie es das SGB VIII vorschreibt. Sie können sich auch direkt an andere Beratungsstellen wenden, die in der Anlage ebenfalls aufgeführt sind.

Eine Liste mit den insoweit erfahrenen Fachkräften in den bezirklichen Jugendämtern (Kinderschutzkoordinatoren/innen) sowie weiteren Beratungsstellen siehe Anlage 2.

6. Wann und wie sind das Kind und die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen?

Das Kind soll grundsätzlich seinem Entwicklungsstand gemäß in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. In aller Regel werden die beobachteten Gefährdungshinweise mit den Erziehungsberechtigten besprochen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes würde dadurch in Frage gestellt. Besprechen Sie das Vorgehen hinsichtlich der Einbeziehung des Kindes und der Eltern mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

7. Wie wirke ich bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn ich diese für erforderlich halte?

Die Beratung von und mit den Eltern gehört im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zu den Aufgaben der Kindertagespflegeperson. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, sollten Sie ein Gespräch mit den Eltern jedoch **niemals allein** führen, sondern sich mit Ihrer Fachberatung in der Tagespflegebörse darüber abstimmen, ob Sie das Gespräch gemeinsam mit ihr oder einer weiteren fachlich qualifizierten Person führen. Die neutrale Leitung des Gespräches durch mindestens eine weitere Person hilft Ihnen, Ihre Beobachtungen zu schildern und notwendige Schritte mit den Eltern zu vereinbaren.

8. Muss ich in jedem Fall eine Mitteilung an den ASD machen?

Nicht in jedem Fall, in dem Sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung annehmen, müssen Sie hierüber eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) machen. Eine Mitteilung kann grundsätzlich auch telefonisch oder per Mail erfolgen. Sprechen Sie über diese Frage mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, ob eine Mitteilung sinnvoll oder sogar dringend erforderlich ist. Sollten Sie die angenommene Gefährdung an den ASD melden wollen, so nutzen Sie nach Möglichkeit den:

[Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](https://www.hamburg.de/medien/11361977/Mitteilungsbogen-Kindeswohlgefuehrung-Kinderschutz-Fachkraefte-Hamburg-hamburg.de)

9. Wie melde ich eine *akute* KWG?

Bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung, bei der Gefahr in Verzug ist und Sie die normalen Bürozeiten der Kinderschutzkräfte nicht abwarten können, ist der **Kinder- und Jugendnotdienst** (KJND) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration unter **Telefon (040) 428 15 - 3200** zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar.

Den ASD in Ihrem Bezirk erreichen Sie unter folgenden Nummern an folgenden Tagen:

Hier ergänzt jede Tagespflegebörse bitte für ihren jeweiligen Bezirk

10. Was bedeutet die Vereinbarung hinsichtlich der Mitteilungspflichten gemäß § 8a (5) KTagpflVO?

Die Fachberatung der Tagespflegebörse ist grundsätzlich immer einzubeziehen, wenn Sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet haben. Falls Sie zuerst mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sprechen, informieren Sie Ihre Fachberatung anschließend über den Vorfall gemäß § 8a (5) KTagPflVO. Falls Sie Ihre Fachberatung schriftlich per E-Mail informieren, so schicken Sie diese E-Mail **immer** zeitgleich an das Funktionspostfach:

Hier fügt jede Tagespflegebörse bitte ihre Funktionspostfachadresse ein

11. Was muss hinsichtlich des Sozialdatenschutzes beachtet werden?

Eine Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes ist bei Vorliegen entsprechender gewichtiger Anhaltspunkte immer zwingend erforderlich und trotz des Sozialdatenschutzes erlaubt. Die Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte findet in anonymisierter Form statt.

12. Was soll die Kindertagespflegeperson dokumentieren?

Wenn Sie Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beobachtet haben, sollten Sie diese auf jeden Fall dokumentieren. Das heißt, Sie sollten in chronologischer Reihenfolge aufschreiben, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde. Aussagen des Kindes sollten möglichst wortgetreu schriftlich festgehalten werden. Die Dokumentation kann insbesondere im Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den beteiligten Stellen des Jugendamtes hilfreich sein. Auch dient die Dokumentation Ihrem Schutz als

Kindertagespflegeperson, indem Sie so nachweisen können, wann Sie wie tätig geworden sind.

Bitte nutzen Sie für die Dokumentation den „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ der Universitätsklinik Ulm (Anlage 1).

13. Kinderschutzkonzept

Es wird dringend empfohlen, dass jede Kindertagespflegestelle ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts in der Kindertagespflege dient dazu, sich vertieft mit der eigenen Haltung zum Kind, mit Risiken für Kinder in der Kindertagespflegestelle und deren Abwendung auseinanderzusetzen. Die Erarbeitung und Auseinandersetzung mit einem Schutzkonzept sichert die Qualität der Kindertagespflege an sich und sorgt dafür, dass die Kindertagespflegestelle ein sicherer Ort für Kinder ist.

Nähere Informationen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt gesondert.

14. Weiterbildung

Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz finden Sie im Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4648372/453a48583b4dd415ae2a01c9db83cb65/data/qualifizierungsprogramm.pdf>

und im Jahresprogramm des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums:

[Programm SPFZ Hamburg - hamburg.de](https://www.hamburg.de/contentblob/4648372/453a48583b4dd415ae2a01c9db83cb65/data/qualifizierungsprogramm.pdf)